

Glaubhafte Darlegung der Unerlässlichkeit durch die Tierhalterin oder den Tierhalter

Die Unerlässlichkeit des Eingriffs „Schnabelkürzen“ ist nur dann gegeben, wenn nach dem derzeitigen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und feststehenden praktischen Erfahrungen potentielle Faktoren für Federpicken und Beschädigungspicken — häufig auch als „Kannibalismus“ bezeichnet — so weit wie möglich ausgeschlossen werden können, aber dennoch der Gefahr des Auftretens dieser Verhaltensstörung und der damit verbundenen Schmerz-, Leidens- und Schadenszufügung der Tiere untereinander nicht anders begegnet werden kann. Die Tierhalterin oder der Tierhalter ist insofern verpflichtet, ihre oder seine Haltung so auszurichten, dass Risikofaktoren für Federpicken und Beschädigungspicken soweit wie möglich ausgeschlossen werden. Bei Einhaltung anerkannter Handlungsstandards (vgl. Nummer 3.3.1 RdErl. d. ML v. 23. 11. 2021 (Nds. MBl. S. 1816) kann davon ausgegangen werden, dass seitens der Tierhalterin oder des Tierhalters die tierschutzfachlich gebotenen Mindestvoraussetzungen für die Unerlässlichkeit des Eingriffs „Schnabelkürzen“ vorliegen. Die Unerlässlichkeit setzt ferner voraus, dass weiterhin Verletzungen auftreten, die auf Federpicken bzw. Beschädigungspicken zurückzuführen sind. Dieses muss die Tierhalterin oder der Tierhalter entsprechend *dokumentieren*, das heißt, bei Totfunden oder gemerzten Tieren muss die Verlustursache dokumentiert werden (vgl. § 4 Abs. 2 Satz 1 TierSchNutzTV; auch Nummer 1.2.3 des „RdErl. Tierschutz; Mindestanforderungen an die Haltung von Puten¹⁾), z. B. in der Stallkarte. Für die rechtlich geforderte glaubhafte Darlegung ist nachstehende Erklärung gegenüber der Brüterei bzw. der die Erlaubnis erteilenden Behörde abzugeben.

(Name und Anschrift der Tierhalterin oder des Tierhalters)

(Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. streichen)

Ich bestätige, dass ich gegenüber der für meine Tierhaltung örtlich zuständigen Behörde auf Verlangen glaubhaft darlegen kann, dass

in meiner Tierhaltung — neben den rechtsverbindlichen (allgemeinen) Anforderungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung und den Europaratsempfehlungen zur Putenhaltung²⁾ — die „Bundeseinheitlichen Eckwerte für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Mastputen“ sowie die niedersächsischen „Empfehlungen zur Vermeidung des Auftretens von Federpicken und Kannibalismus **bei Puten** sowie Notfallmaßnahmen beim Auftreten von Federpicken und Kannibalismus“ (Stand: 17. 10. 2018) eingehalten werden, dass

ich am _____ an einer entsprechenden Schulung teilgenommen habe; ein entsprechender Nachweis ist in Kopie beigelegt

und

trotz Einhaltung der o. g. Empfehlungen in meinem Bestand weiterhin Verletzungen auftreten, die auf Federpicken bzw. Beschädigungspicken zurückzuführen sind. Diese werden z. B. in der Stallkarte dokumentiert. Bei Totfunden oder gemerzten Tieren wird die Verlustursache dokumentiert entsprechend § 4 Abs. 2 Satz 1 TierSchNutzTV und Nummer 1.2.3 des RdErl. Tierschutz; Mindestanforderungen an die Haltung von Puten¹⁾.

Damit sind in meiner Tierhaltung die Voraussetzungen für eine glaubhafte Darlegung der Unerlässlichkeit des Schnabelkürzens bei Geflügel gegeben.

Mir ist bekannt, dass bei Nichteinhaltung der Voraussetzungen ordnungsbehördliche Maßnahmen durch die zuständige Behörde eingeleitet werden können.

(Ort, Datum)

(Unterschrift der Tierhalterin oder des Tierhalters)

¹⁾ RdErl. d. ML v. 23. 11. 2021 (Nds. MBl. S. 1782).

²⁾ Zweite Bekanntmachung der deutschen Übersetzung von Empfehlungen des Ständigen Ausschusses des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen (ETÜ), der Empfehlung in Bezug auf Puten (*Meleagris gallopavo ssp.*), angenommen vom Ständigen Ausschuss am 21. 6. 2001, des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft vom 22. 2. 2002 (Banz AT 14.03.2002).